

Verkündet am 28. Mai 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bau-Berufsgenossenschaft, W [REDACTED], gesetzliche Unfall-
versicherung, W [REDACTED], H [REDACTED],
vertreten durch ihren Hauptgeschäftsführer, daselbst,

Klägerin, Berufungs- u. Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

die Erben des zuletzt in D [REDACTED] wohnhaft gewesenen
Steinmetzunternehmers Otto E [REDACTED] vertreten durch den
gerichtlich bestellten Nachlaßpfleger Klaus M [REDACTED]
D [REDACTED], U [REDACTED] Allee [REDACTED]

Beklagten, Berufungs- u. Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. K.E.Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 4. April 1962 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 15. Juni 1963 wollte der Steinmetzunternehmer Otto B. mit seinem Motorrad von Düsseldorf nach Dortmund fahren, um bei der Abnahme eines von ihm hergestellten Werkes zugegen zu sein. Er benötigte dazu seinen Arbeitnehmer Heinrich K., den er deshalb auf dem Soziussitz mitnahm. In dem Ort Breitscheid prallte das Motorrad gegen einen am rechten Straßenrand verkehrsgerecht haltenden Lastkraftwagen. B. und K. fanden hierbei den Tod.

Die Klägerin gewährt der Witwe und den beiden Kindern des verunglückten Arbeitnehmers die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie teilte den Erben des Unternehmers B. im November 1953 schriftlich mit, daß sie den Ersatzanspruch nach § 903 RVO erheben wolle, und bat um Mitteilung, ob er grundsätzlich anerkannt werde. Für die Erben B. meldete sich die "A." Versicherungs-AG als Haftpflichtversicherer mit der Bitte um unverbindliche Angabe des Jahresarbeitsverdienstes, der Personalien der Hinterbliebenen, der Laufzeit und der Abrechnungsweise (halb- oder ganzjährlich) des erhobenen Anspruchs. Die Klägerin erteilte in dem folgenden Briefwechsel die gewünschten Aufschlüsse und schrieb am 4. März 1954 an die "A." u.a.: "Teilen Sie uns bitte Ihre Bereitschaft mit, unsere vollen Aufwendungen zu ersetzen". Die "A." gab diese Erklärung nicht ab, erstattete der Klägerin jedoch jeweils nach Erhalt der Jahresabrechnung die aufgegebenen Beträge. Auf die Abrechnung vom 1. Dezember 1958 antwortete die "A." erstmals, sie halte den Rückgriffsanspruch der Klägerin nicht für

begründet, weil B. den Unfall nicht durch Verletzung einer Berufspflicht verursacht habe; sie habe zwar bislang ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt und wolle dies für das ablaufende Jahr 1958 auch noch tun, schlage im übrigen aber Verhandlungen vor. Diese fanden statt, führten jedoch zu keiner Einigung. Die "A." lehnte daraufhin weitere Zahlungen ab.

Die Klägerin begehrt den Ersatz ihrer Aufwendungen seit dem 1. Januar 1959. Sie hat geltend gemacht, die "A." habe namens der Beklagten den Rückgriffsanspruch anerkannt und könne sich hiervon nicht bei unverändertem Sachverhalt nur wegen ihrer gewandelten Rechtsauffassung lösen. Der Anspruch sei aber auch unabhängig hiervon begründet. B. habe wiederholt Arbeitnehmer auf dem Soziussitz seines Motorrades zur Arbeitsstelle mitgenommen; das sei in seinem Betrieb üblich gewesen. Er habe deshalb durch seine Fahrlässigkeit im Straßenverkehr gegen eine Berufspflicht im Sinne von § 903 RVO verstoßen. Die Klägerin hat zuletzt 9.534,60 DM als Ersatz bereits erbrachter Leistungen verlangt und um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten ihr sowohl die laufenden Renten in Höhe von 272,40 DM und zweimal 136,20 DM monatlich ersetzen müssen als auch die darüber hinausgehenden Aufwendungen zu erstatten haben, soweit solche künftig fällig werden sollten.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben bestritten, daß B. üblicherweise seine Arbeitnehmer auf dem Motorrad befördert habe. Damit würde er überdies, so haben sie ausgeführt, noch nicht in spezifischer Ausübung seines Gewerbes gehandelt haben.



Endlich sind die Beklagten der Auffassung entgegengetreten, daß die "A [REDACTED]" die Ansprüche der Klägerin anerkannt habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage als unbegründet abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Ein ausdrückliches Anerkenntnis, durch das der Grund des Anspruchs dem Streit der Parteien entrückt worden wäre, hat die "A [REDACTED]" nicht abgegeben. Es war deshalb nur zu prüfen, ob in ihren sonstigen Äußerungen und insbesondere in ihren fast fünf Jahre lang geleisteten Zahlungen ein schlüssiges Verhalten lag, dem die Klägerin bei objektiver Betrachtung zumindest ein schuldbestätigendes Anerkenntnis entnehmen durfte. Das Berufungsgericht hat diese von der Revision hervorgehobene Möglichkeit einer stillschweigenden Erklärung nicht verkannt, jedoch die tatsächlichen Umstände rechtsbedenkenfrei dahin gewürdigt, daß sie hier ausscheidet. Der Tatrichter hat zutreffend dargelegt, daß einer Versicherungsgesellschaft nicht ohne weiteres ein Mehr an Erklärungswillen unterstellt werden dürfe, als sich aus ihren Äußerungen und Handlungen unmittelbar ergebe. Insbesondere pflegt ein Haftpflichtversicherer, der es nicht auf eine Klage des Geschädigten ankommen lassen will, seine Rechtsstellung nicht stärker einzuengen, als es im Einzelfall zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist. Zahlungen ohne

Anerkennung einer Rechtspflicht, wie sie die "A [REDACTED]" vorliegend geleistet haben will, sind deshalb häufig, mag auch anderwärts der von der Revision behauptete Erfahrungssatz eine gewisse Berechtigung haben, daß in mehrjährigen Zahlungen auf eine Forderung deren Bestätigung zu sehen sei. Alles dies kann der Klägerin, die nach dem zutreffenden Hinweis des Berufungsgerichts ebenfalls ein Versicherungsinstitut ist und die bei ihren Rückgriffen ständig mit Haftpflichtversicherern verhandelt, nicht unbekannt gewesen sein. Sie hat denn auch zweimal um eine grundsätzliche Erklärung auf die erhobenen Ansprüche ersucht, ersichtlich deshalb, weil sie anders den Anspruchsgrund nicht als außer Streit gerückt ansah. Die Revision bezweifelt zu Unrecht, daß dies insbesondere der Sinn der Aufforderung vom 4. März 1954 an die "A [REDACTED]" war, ihre Bereitschaft zum vollen Ersatz der Aufwendungen der Klägerin zu erklären, gleichviel ob das Verlangen so oder als "Anerkennung der Regresspflicht" ausgedrückt worden ist. Alsdann mußte die Klägerin aber auch erkennen, welchen Weg demgegenüber die "A [REDACTED]" einschlug, als sie einerseits bereitwillig die gewünschten Zahlungen leistete und sogar um Übersendung der Abrechnungen bat, andererseits aber die beiden Aufforderungen mit Stillschweigen überging und in dieser Hinsicht jede Festlegung vermied. Da sich die "A [REDACTED]", wie hieraus zu ersehen war, tunlichst nicht in dem gewünschten Sinne erklären wollte, sondern daran wie am Rechtsstreit durch ihre Zahlungen vorbeizukommen suchte, geht es nicht an, ihre Leistungen gleichwohl als Anerkennung des gesamten Anspruchs durch schlüssiges Verhalten zu deuten. Ob die Zahlungen bloße "Fakten" waren,

wie das Berufungsgericht meint, oder ob ihnen die eingeschränkte Erklärung zu entnehmen war, die jeweils für ein Jahr erhobenen Ansprüche vorbehaltlos befriedigen zu wollen, kann dahinstehen. Selbst wenn schon darin, daß die "A [REDACTED]" die Abrechnungen der Klägerin als zutreffend übernahm, eine selbständige Verpflichtung zur Zahlung im Sinne von § 782 BGB gelegen haben sollte, hätte sich diese nur auf den jeweils berechneten und angeforderten Betrag, nicht auf den gesamten Anspruch bezogen. Die Revision vermag daher aus der Vorschrift nichts für ihren Standpunkt herzuleiten, daß den Beklagten ein Zurückgehen auf den ursprünglichen Anspruchsgrund schlechthin verschlossen sei, auch soweit ihr Haftpflichtversicherer die Ansprüche der Klägerin nicht befriedigt hat. Unter diesen Umständen erübrigen sich die weiteren Fragen, ob ein auf den gesamten Anspruch bezogenes Anerkenntnis, wenn es zu bejahen gewesen wäre, schuldbegründenden oder nur bestätigenden Inhalt gehabt hätte, ob es der Schriftform bedurft hätte und ob diese als gewahrt anzusehen gewesen wäre.

Hat die "A [REDACTED]" lediglich Teilansprüche befriedigt, ohne darüber hinausgehend eine Verbindlichkeit der Beklagten anzuerkennen oder zu begründen, so hat sie damit den Beklagten nicht die Möglichkeit genommen, sich zu einem späteren Zeitpunkt gegen den Grund des Anspruchs zu wenden. Die "A [REDACTED]" hat zwar, indem sie zunächst zahlte, die Klägerin von der sofortigen Klageerhebung möglicherweise abgehalten. Es lag indessen bei der Klägerin, ob sie sich mit der fallweisen Zahlungsbereitschaft der "A [REDACTED]" begnügen oder den stillschweigend übergangenen Anspruch

auf ein Anerkenntnis dem Grunde nach durchzusetzen versuchen wollte. Sollte sie diesen nicht für hinreichend sicher gehalten haben, etwa weil sich eine entgegengesetzte Rechtsprechung anbahnte, so könnte sie erst recht aus den Zahlungen der "A [REDACTED]" nicht das Verlangen nach deren bedingungslosen Fortsetzung herleiten. Daß die "A [REDACTED]" beabsichtigt hätte, die Lage der Klägerin in einem erst nach Jahren zu führenden Rechtsstreit zu erschweren, behauptet die Klägerin auch mit der Revision nicht.

2. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin aus § 903 RVO, auf den demnach zurückgegangen werden mußte, als nicht begründet angesehen. Die von der Revision erbetene Nachprüfung ergibt keine rechtlichen Bedenken. Der erkennende Senat hält hinsichtlich der Frage, wann ein Verstoß im Straßenverkehr zugleich als Verletzung der besonderen Berufspflicht im Sinne von § 903 Abs. 1 RVO anzusehen ist, an seiner auch vom Berufungsgericht herangezogenen Entscheidung vom 28. April 1959 (NJW 59, 1779 = VersR 59, 715) fest. Der vorliegende Fall liegt im wesentlichen gleich. Wenn - wie das Berufungsgericht unterstellt hat - Breuer üblicherweise einen Arbeitnehmer, den er außerhalb seines Betriebes benötigte, auf dem Motorrad mitnahm, so wurde dadurch seine Tätigkeit als Kraftfahrer noch nicht zum spezifischen Inhalt seines Berufs. Sein Gewerbe bestand weder im Kraftfahren, noch hatte es die Eigenart, im Umherfahren oder an ständig wechselnden Orten ausgeübt zu werden, zu denen die Arbeitnehmer mittels eines organisierten Werkverkehrs befördert werden mußten. Das Führen des Motorrades war unter diesen Umständen

kein typischer Bestandteil der unternehmerischen Betätigung B[REDACTED]s. Er benutzte lediglich ein Kraftfahrzeug in der Weise als Hilfs- und Beförderungsmittel, wie dies gewerblich allgemein üblich geworden ist. Alsdann läßt sich nicht sagen, daß er im Gegensatz zu den sonstigen Verkehrsteilnehmern nicht nur wie jedermann, sondern kraft einer besonderen Berufspflicht gehalten gewesen wäre, die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts zu beachten.

3. Dementsprechend stellt die Revision denn auch die Rüge in den Vordergrund, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob sich der Unternehmer bei einem fahrlässig verursachten Verkehrsunfall gegenüber dem verletzten Betriebsangehörigen auf den Haftungsausschuß nach § 898 RVO berufen könne. Sie meint, diese Möglichkeit sei ihm seit der Einführung der obligatorischen Haftpflichtversicherung des Halters genommen, weil das Privileg wirtschaftlich nicht mehr dem Unternehmer, sondern nur noch seinem Haftpflichtversicherer zugute komme und damit der Grund für die Beschränkung der Rechte des Arbeitnehmers entfallen sei. Der erkennende Senat hat diese Auffassung, nach welcher der Versicherungsschutz eine sonst nicht bestehende Haftung begründen soll, bereits abgelehnt (Urteil vom 29. Januar 1963 - VI ZR 67/62 = VersR 63, 243). Doch kommt es auf diese Frage hier nicht einmal an. Die Revision übersieht nämlich, daß die behaupteten Ansprüche des Arbeitnehmers, sofern sie beständen, nicht auf die Klägerin übergegangen wären. Die gerügte Nichtanwendung des § 1542 RVO findet in der Vorschrift selbst - Absatz 1 Satz 3 - ihre Rechtfertigung. Ebensowenig hätte die Klägerin Ersatzansprüche gegen die Beklagten, wenn sich der Tod K[REDACTED]s als Arbeitsunfall bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr darstellt, - § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die erweiterte Zulassung

von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl 43, 674). Die Klägerin hat sich deshalb in den Vorinstanzen mit gutem Grunde darauf beschränkt, ihre Klage auf das behauptete Schuld-
anerkennntnis und § 903 RVO zu stützen. Denn übergegangene Ansprüche, deren Prüfung das Berufungsgericht fehlsam versäumt hätte, kamen von vornherein nicht in Betracht.

4. Die Revision der Klägerin war demnach als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner